

Vorlage Nr. 101.20.196

Lernförderung nach Bildung und Teilhabe bereits ab der 2. Klassenstufe ermöglichen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die bestehende Praxis der Gewährung von Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe dahingehend anzupassen, dass Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem individuellem Förderbedarf bereits ab der 2. Klassenstufe ergänzende Lernförderung in den Fächern Deutsch und Mathematik erhalten können. Soweit hierfür bestehende Richtlinien, Leistungsvereinbarungen oder Verwaltungsregelungen anzupassen sind, wird der Magistrat aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Begründung:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch eine ergänzende Lernförderung. Diese soll Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, wenn eine entsprechende Förderung zusätzlich erforderlich ist.

Nach Auskunft des Sozialamtes der Stadt Kassel, Bereich Bildung und Teilhabe, wird Lernförderung in der Regel nicht für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassenstufe gewährt. Diese Praxis wurde gegenüber Schulen ausdrücklich bestätigt.

Gerade die ersten Schuljahre sind jedoch entscheidend für den Erwerb grundlegender Kompetenzen in den Kernfächern Deutsch und Mathematik. Werden Lernrückstände nicht frühzeitig erkannt und aufgefangen, können sie sich im weiteren Schulverlauf verfestigen und zu erheblichen Bildungsnachteilen führen.

Insbesondere an Grundschulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf bestehen große Herausforderungen bei der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in Deutsch und Mathematik. Eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung kann dazu beitragen, Lernrückstände rechtzeitig abzubauen und Kindern bessere Bildungschancen zu eröffnen.

Die ergänzende Lernförderung soll dabei die Verantwortung der Schulen für die individuelle Förderung nicht ersetzen, sondern dort ansetzen, wo die vorhandenen schulischen Fördermöglichkeiten im Einzelfall nicht ausreichen. 2 von 2

Die gesetzlichen Regelungen zur Lernförderung sehen keine starre Beschränkung auf bestimmte Klassenstufen vor. Daher sollte die bestehende Kasseler Bewilligungspraxis überprüft und dahingehend angepasst werden, dass eine ergänzende Lernförderung bei entsprechendem individuellem Förderbedarf bereits ab der 2. Klassenstufe möglich ist. Eine frühzeitige Förderung kann dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen abzubauen, Chancengleichheit zu verbessern und spätere, möglicherweise deutlich aufwendigere Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dilara Sen

gez. Esther Kalveram Fraktionsvorsitzende	gez. Ramona Kopec Fraktionsvorsitzende
--	---